

EINWOHNERGEMEINDE DULLIKEN
FEUERWEHRREGLEMENT

gültig ab 1. Januar 2003

FEUERWEHRREGLEMENT FÜR DIE GEMEINDE DULLIKEN

Inhalt:

- I. Zweck der Feuerwehr
- II. Dienst- und Ersatzabgabepflicht
- III. Organisation
- IV. Obliegenheiten
- V. Ausbildungswesen
- VI. Alarmwesen
- VII. Rapport- und Rechnungswesen
- VIII. Material, Bekleidung und Ausrüstung
- IX. Einsatzdienst
- X. Versicherungswesen
- XI. Amtszwang
- XII. Strafbestimmungen
- XIII. Beschwerde- und Rekursrecht
- XIV. Schlussbestimmungen

Die massgebenden Bestimmungen über das Feuerwehrwesen sind enthalten:

- im Gebäudeversicherungsgesetz
vom 24. September 1972

| | |
|--------------------------------|----------------|
| Abschnitt C. Feuerwehrwesen | §§ 70 - 81 und |
| Abschnitt E. Strafbestimmungen | § 90 litera i |

- in der Vollzugsverordnung
vom 13. Januar 1987

| | |
|--|-------------|
| Abschnitt VI. Feuerwehrwesen | §§ 87 - 116 |
| Abschnitt VIII. Uebergangs- und Schlussbestimmungen | §§ 125 f. |

I. Zweck

- | | | |
|-----|---|---------------------------------|
| § 1 | Die Feuerwehr bezweckt eine unverzügliche und geordnete Hilfeleistung im Gemeindegebiet bei Bränden, Explosionen, Hochwasser, Erdbeben, anderen Elementarereignissen, Katastrophen, Unglücksfällen und dergleichen. | Hilfeleistung |
| § 2 | <p>¹ Auf Anforderung hin hat die Feuerwehr auch ausserhalb der Gemeinde Hilfe zu leisten.</p> <p>² Die Pflicht zur Hilfeleistung in anderen Gemeinden und der Entschädigungsanspruch sind im "Reglement über die Hilfeleistung durch Stützpunkt- und Nachbarfeuerwehren vom 12. November 1986" geregelt.</p> | Auswärtige Hilfeleistung |
| § 3 | <p>¹ Spezialeinheiten der Feuerwehr, wie Verkehrsabteilung, Elektrikerabteilung etc. können auch für besondere Aufgaben eingesetzt werden.</p> <p>² Bei besonderen Anlässen können einzelne Abteilungen zu speziellen Diensten wie Bewachungs- und Ordnungsdienst, auf Kosten des Veranstalters eingesetzt werden.</p> | Spezialaufgaben |
| § 4 | Gemäss Gesetz über die Schaffung einer Oelwehr im Kanton Solothurn vom 6. Oktober 1968 ist die Feuerwehr ebenfalls mit der Organisation der örtlichen Oelwehr betraut. | Oelwehr |
| § 5 | Hilfeleistungen sind Einsätze zur Rettung von Personen, Tieren, Sachwerten aller Art, Löschen von Bränden, Abwehr von Elementarschäden und dergleichen. Diese sind für die Hilfeanfordernden unentgeltlich. Dienstleistungen sind Bewachungsaufgaben, Aufräumarbeiten, Wassertransporte, Oelwehreinsätze und dergleichen. Für sämtliche nicht von Reglements wegen unentgeltlichen Leistungen der Feuerwehr werden die Verursacher kostenpflichtig. | Definition |
| § 6 | Sämtliche nachfolgenden Funktionsbezeichnungen gelten in gleicher Weise für Männer und Frauen. | Funktionsbezeichnung |

II. Dienst- und Ersatzabgabepflicht

- | | | |
|-----|---|----------------------|
| § 7 | <p>¹ Männer und Frauen sind in der Wohngemeinde feuerwehrdienstpflichtig.</p> <p>² Die Feuerwehrdienstpflicht besteht in der persönlichen Leistung des Feuerwehrdienstes oder in der Bezahlung der Ersatzabgabe. Ueber die Art der Dienstpflicht entscheidet die für die Aushebung und Einteilung der Dienstpflichtigen zuständige Feuerwehrkommission.</p> <p>³ Die bei einer anerkannten solothurnischen Betriebsfeuerwehr eingeteilten Personen sind von der Dienst- und Ersatzabgabepflicht befreit.</p> | Dienstpflicht |
|-----|---|----------------------|

| | | |
|--------|--|-----------------------------------|
| 1) § 8 | ¹ Die Feuerwehrdienstpflicht beginnt in dem Jahre, in welchem das 21. Altersjahr vollendet wird und hört mit dem Jahre auf, in welchem das 45. Altersjahr vollendet wird. | Dienstdauer |
| § 9 | Die freiwillige Dienstleistung über die Altersgrenze hinaus ist zulässig; sie entbindet aber nicht von der Befolgung der reglementarischen Pflichten. | Freiwillige Dienstleistung |
| § 10 | ¹ Von der persönlichen Feuerwehrdienstleistung und von der Bezahlung der Ersatzabgabe sind befreit: | Befreiung |

Von Gesetzes wegen

- a. Schwangere;
- b. diejenige Person, die mindestens ein im eigenen Haushalt lebendes Kind bis zum vollendeten 15. Altersjahr allein oder überwiegend betreut;
- c. Personen, die eine Invalidenrente oder eine Hilflosenentschädigung der Eidgenössischen Invalidenversicherung beziehen;
- d. diejenige Person, die eine im eigenen Haushalt lebende Person nach Buchstabe c dauernd betreuen muss.

Durch Beschluss des Regierungsrates

- a. Die Untersuchungsrichter und die Protokollführer der Untersuchungsrichterämter;
- b. die Präsidenten der Einwohnergemeinden;
- c. die Funktionäre der Gebäudeversicherung: Der Geschäftsleiter, der Feuerwehrinspektor, die Präsidenten der Schätzungskommissionen, die Chefs der Elektroabteilung und des Brandverhütungsdienstes;
- d. der Vorsteher des Arbeitsinspektorates;
- e. Angehörige des kantonalen oder eines städtischen Polizeikorps: die Mitwirkung der Polizei bei Instruktionen der Feuerwehr und bei Feuerwehraktionen auf Ansuchen hin bleibt vorbehalten.

1) Geändert mit Beschluss der Gemeindeversammlung vom 17. Juni 2002.
In Kraft seit 1. Januar 2003 (siehe Übergangsbestimmung)

² Von der persönlichen Dienstleistung, hingegen nicht von der Ersatzabgabepflicht, sind befreit:

a. Die Ortsgeistlichen

- § 11 ¹ Die für den Feuerwehrdienst erforderliche Gruppe wird von der Feuerwehrkommission ausgehoben. Dabei sind die persönliche und berufliche Eignung sowie der gesundheitliche Zustand des/der Dienstpflichtigen nach Möglichkeit zu berücksichtigen.
- Aushebung**
- ² Die Aushebung wird durch die Feuerwehrkommission angesetzt. Die Dienstpflichtigen werden 14 Tage vorher persönlich oder durch amtliche Publikation aufgeboten.
- § 12 Gesuche um vorzeitige Entlassung oder Umteilung sind bis spätestens 31. Oktober des laufenden Jahres der Feuerwehrkommission schriftlich einzureichen. Mit Krankheit oder Gebrechen begründete Gesuche sind in der Regel durch ein ärztliches Zeugnis zu belegen. Der Feuerwehrkommission steht in Zweifelsfällen das Recht zu, einen Vertrauensarzt beizuziehen.
- Entlassung**
- § 13 Die brandtaktisch geschulten Chargierten der Feuerwehr sind zur Mitwirkung bei der Feuerschau verpflichtet.
- Feuerschau**
- § 14 ¹ Wer nicht persönlich Feuerwehrdienst leistet und nicht in einer anerkannten Betriebsfeuerwehr im Kanton Solothurn eingeteilt ist, hat, solange die Dienstpflicht besteht, eine Ersatzabgabe zu bezahlen.
- Ersatzabgabe**
- ² Die Ersatzabgabe beträgt jährlich einen Prozentsatz der rechtskräftig eingeschätzten ganzen Staatssteuer und wird von der Gemeindeversammlung beschlossen. Das Minimum und das Maximum richten sich nach dem kantonalen Gebäudeversicherungsgesetz.
- ³ Ein ganzer oder teilweiser Erlass der Staatssteuer hat gegebenenfalls automatisch eine entsprechende Reduktion der Ersatzabgabe zur Folge.
- ⁴ Die Erhebung der Feuerwehersatzabgabe erfolgt durch den Gemeindesteuerregisterführer. Die Feuerwehrkommission meldet dem Gemeindesteuerregisterführer die dienstleistenden Feuerwehrpflichtigen und hält ihn über Mutationen im Mannschaftsbestand auf dem laufenden.
- Hinsichtlich Fälligkeit, Vergütungs- und Verzugszins, Rechtsmitteln und den übrigen Inkassoregelungen gelten die Bestimmungen des Gemeindesteuerreglementes der Einwohnergemeinde Dulliken für das Steuerinkasso.
- Der Gemeindesteuerregisterführer entscheidet über das Vorliegen eines Grundes zur Befreiung von der Dienstpflicht nach § 10 erstinstanzlich.
- ⁵ Dienstpflichtige, die sich während des laufenden Jahres in der Gemeinde niederlassen oder wegziehen,

haben die Ersatzabgabe pro rata temporis zu entrichten.

⁶ Wer im Verlaufe eines Jahres von der Dienstpflicht befreit wird, hat die Ersatzabgabe für das ganze Jahr zu bezahlen, erhält sie jedoch anteilmässig von der Gemeinde zurückerstattet.

⁷ Der Ertrag der Ersatzabgabe darf nur für Feuerwehrzwecke verwendet werden. Die Faktoren zur Festsetzung der Ersatzabgabe werden jeweils im Rahmen der Budgetberatungen durch die Finanzkommission - nach Anhörung der Feuerwehrkommission - dem Gemeinderat vorgeschlagen.

- | | | |
|------|--|-------------------------------------|
| § 15 | <p>¹ Feuerwehrdienstpflichtige, die mit einem Ehepartner, der persönlich Feuerwehrdienst leistet, in ungetrennter Ehe leben, sind von der Bezahlung der Ersatzabgabe befreit.</p> <p>² Ehegatten, die in ungetrennter Ehe leben und persönlich keinen Feuerwehrdienst leisten, schulden zusammen unter solidarischer Haftung eine Ersatzabgabe. Wenn die Ehegatten einen eigenen Wohnsitz haben, schuldet jeder Ehegatte am Wohnsitz eine halbe Abgabe.</p> <p>³ Feuerwehrdienstpflichtige, die mit einem Ehepartner, der nicht mehr dienstpflichtig oder nach § 10 Absatz 1 des Feuerwehrreglementes von der Dienstpflicht befreit ist, in ungetrennter Ehe leben, bezahlen eine halbe Ersatzabgabe.</p> | Abgabe- sonderregelungen |
| § 16 | <p>¹ Die Befreiung von der persönlichen Dienstleistung und von der Bezahlung der Ersatzabgabe ist durch die Berechtigte oder den Berechtigten nachzuweisen.</p> <p>² Als Nachweis gilt in der Regel eine Bescheinigung der Wohngemeinde oder des Arbeitgebers bei Amtspersonen. Bei Schwangerschaft und Invalidität können auch Arztzeugnisse oder Rentenverfügungen der IV genügen.</p> | Nachweis |

III. Organisation

- | | | |
|------|---|----------------------------------|
| § 17 | Das Feuerwehrwesen steht unter der Aufsicht des Einwohnergemeinderates. Er überträgt die unmittelbare Leitung der Feuerwehr der Feuerwehrkommission. | Aufsicht |
| § 18 | <p>Die Feuerwehrkommission setzt sich wie folgt zusammen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Feuerwehrkommandant als Präsident - Kommandant-Stellvertreter - 1 Offizier - Materialverwalter - Fourier als Aktuar | Feuerwehr- kommission |
| § 19 | Die Kommission versammelt sich auf Anordnung des Präsidenten so oft dies die Geschäfte erfordern. | Sitzungen |

| | | |
|------|---|----------------------------------|
| § 20 | Die Feuerwehr ist gemäss den "Richtlinien für Bestände, Ausbildung und Ausrüstung" zu organisieren. | Bestände |
| § 21 | Die Feuerwehr ist nach den örtlichen Erfordernissen und nach den Richtlinien auszurüsten. | Ausrüstung |
| § 22 | Für die Ernennung und Beförderung von Gefreiten und Unteroffizieren ist die Feuerwehrkommission zuständig. Die Anmeldung von Unteroffizieren an den amtlichen Offizierskurs, die Beförderung von Offizieren und Wahl von Offizierschargierten ist Sache des Gemeinderates, auf Vorschlag der Feuerwehrkommission. | Ernennung und Beförderung |
| § 23 | Die Funktion eines Kommandanten, Offiziers oder der übrigen Chargierten können nur von Personen ausgeübt werden, welche die erforderlichen amtlichen Kurse mit Erfolg absolviert haben. | Chargierten |
| § 24 | Die Verpflichtung für die Haltung des Telefons und die entsprechenden Entschädigungen werden auf Antrag der Feuerwehrkommission durch den Gemeinderat festgelegt. | Haltung des Telefons |

IV. Obliegenheiten

| | | |
|------|---|-----------------------------------|
| § 25 | Der Feuerwehrkommission wird die Organisation und Ueberwachung des gesamten technischen und administrativen Dienstbetriebes übertragen. | Pflichten und Kompetenzen |
| | Insbesondere fallen ihr folgende Aufgaben zu: | a) der Feuerwehrkommission |
| | <p>1. <u>Pflichten</u> <u>Antragstellung an den Gemeinderat für:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Ernennung und Beförderung von Offizieren - Aufstellung des jährlichen Feuerwehr-Budgets - Anmeldung an amtliche Offiziers-Ausbildungskurse - Materialbeschaffungen und grössere Reparaturen - Aenderungen für Besoldungen und Entschädigungen - Jährlicher Rechenschaftsbericht - Alle weiteren, hier nicht genannten, das Feuerwehrwesen betreffenden Geschäfte. | |
| | <p>2. <u>Kompetenzen</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Rekrutierung und Einteilung der Mannschaft - Entlassungen aus der persönlichen Dienstleistung - Kontrollführung über den Bestand - Erlass von generellen Weisungen für die Leitung des gesamten technischen und | |

- | | | |
|------|--|---------------------------------|
| § 31 | Die amtlichen Ausbildungskurse der Solothurnischen Gebäudeversicherung sind im Rahmen der Erfordernisse zu beschicken. | Amtliche Kurse |
| § 32 | Die Chargierten haben zwecks Weiterausbildung die Kurse des Kantonal- und Bezirks-Feuerwehrverbandes zu besuchen. Diese gelten als Bestandteil des jährlichen Ausbildungsprogrammes. | Kurse der Verbände |
| § 33 | Die Aufgebote können persönlich oder durch Publikation im amtlichen Anzeiger erfolgen. Aufgebote für die im Uebungsprogramm (Dienstbefehl für Angehörige der Feuerwehr gemäss § 30) nicht vorgesehenen Uebungen sowie Verschiebungen müssen ebenso wenigstens 5 Tage vor dem angesetzten Termin im Besitze des/der Empfängers/in sein. | Aufgebote |
| § 34 | <p>¹ Die Feuerwehr kann sowohl im Ernstfall als auch zu Uebungszwecken Liegenschaften, Gebäude und Sachen Dritter benützen.</p> <p>² Die Eigentümer der beanspruchten Sachen sind im Uebungsfall vorgängig und im Ernstfall so rasch als möglich vom Feuerwehrkommando zu orientieren.</p> <p>³ Auf schutzwürdige Interessen der Betroffenen ist Rücksicht zu nehmen.</p> | Beanspruchung von Sachen |

VI. Alarmwesen

- | | | |
|------|---|--|
| § 35 | In der Gemeinde ist jede Person gehalten, Brandausbrüche, Explosionen, Elementarereignisse, Katastrophen, Oelunfälle und dergleichen der Feuermeldestelle unverzüglich zu melden. | Meldungen an Feuermeldestelle |
| § 36 | Die Alarmorganisation der Feuerwehr ist nach den Richtlinien des Feuerwehrinspektorates aufzubauen. | Alarmorganisation |
| § 37 | Bei Brandausbrüchen, Unglücksfällen und Katastrophen aller Art, bei denen die Feuerwehr aufgeboden wird, hat die Feuermeldestelle unmittelbar nach dem Alarm den zuständigen Kantonspolizei-posten zu benachrichtigen. Bei namhaften Ereignissen ist zudem der kantonale Feuerwehrinspektor zu orientieren. | Alarmierung Kantonspolizei und Feuerwehrinspektor |

VII. Rapport- und Rechnungswesen

- § 38 ¹ Nach jeder Uebung und Hilfeleistung haben die Einsatzleiter der Abteilungen zuhanden des Feuerwehrkommandos einen Rapport über Mannschaft und Material zu erstellen. Die Rapporte sollen alle Hinweise über Tatsachen, Vorkommnisse, Mängel, Lehren etc. enthalten, deren Kenntnis für das Kommando und die Behörden von Wert sein kann.
- ² Ueber jeden Einsatz, ausgenommen kleinere Fälle, hat der Feuerwehrkommandant bzw. der Einsatzleiter dem Feuerwehrinspektorat einen schriftlichen Rapport einzureichen. Von grösseren Bränden ist dem Rapport ein Kroki beizulegen, welches die wesentlichen Angriffsaktionen enthält.
- ³ Bei Einsätzen oder freiwilligen Dienstleistungen, die für den Verursacher kostenpflichtig sind, meldet der Feuerwehrkommandant der Gemeindeverwaltung die Personalien des Verursachers sowie die Höhe der einzufordernden Summe. Die Rechnungstellung erfolgt durch den Finanzverwalter, welcher auch zu sämtlichen sich aufdrängenden Inkassomassnahmen legitimiert ist. Die Höhe der Kostenbeteiligung wird von der Feuerwehrkommission resp. vom Feuerwehrkommandanten festgelegt. Sie umfasst in der Regel die tatsächlich angefallenen Soldkosten zuzüglich eines Gemeinkostenzuschlages von 50% sowie allfällige Auslagen für Dritte.
- § 39 Der Feuerwehrkommandant hat auf Jahresende dem Gemeinderat und dem Feuerwehrinspektorat den Jahresbericht einzureichen.
- § 40 Die Buchhaltung der Feuerwehr wird durch die Finanzverwaltung der Einwohnergemeinde geführt. Die Feuerwehrrechnung ist als Spezialfinanzierung organisiert. Sämtliche Einnahmen der Feuerwehr dürfen nur zu Feuerwehrzwecken verwendet werden und sämtliche Ausgaben der Feuerwehr müssen aus Einnahmen der Feuerwehr bestritten werden.
- § 41 ¹ Die Soldansätze für Uebungen und Ernstfälle werden auf Antrag der Finanzkommission durch den Gemeinderat festgesetzt. Die Angemessenheit der Ansätze wird periodisch, wenigstens jedoch zu Beginn einer jeden Legislaturperiode überprüft und gegebenenfalls angepasst.
- ² Für die Entschädigung der Feuerwehrfunktionäre für deren ausserdienstlichen Leistungen steht der Feuerwehr die Summe der in der Dienst- und Gehaltsordnung der Einwohnergemeinde Dulliken für Feuerwehrchargen vorgesehenen Honorare zur Verfügung. Ueber deren Aufteilung befindet die Feuerwehrkommission.

Rapporte**Jahresbericht****Rechnungswesen****Sold und Entschädigungen****VIII. Material, Bekleidung und Ausrüstung**

- | | | |
|---------------------------------|--|------------------------------------|
| § 42 | Sämtliches Material ist in zweckdienlichen Räumen aufzubewahren. Alle Gerätschaften sind stets einsatzbereit zu halten. Feuerwehrfremde Gegenstände dürfen nicht in den der Feuerwehr zur Verfügung stehenden Räumen untergebracht werden. | Gerätemagazin |
| § 43 | <p>¹ Alle Angehörigen der Feuerwehr sind nach den Vorschriften des Schweizerischen Feuerwehrverbandes auszurüsten. Insbesondere ist anzustreben, dass für den Ernstfalldienst persönliche Schutzausrüstungen zur Verfügung stehen, welche gegen Hitze und Witterungseinflüsse einen genügenden Schutz bieten.</p> <p>² Persönlich Dienstleistende haben zu der abgegebenen persönlichen Ausrüstung Sorge zu tragen. Beim Austritt aus der Feuerwehr haben sie sie in sauberem und gutem Zustand abzugeben. Sie haften für verlorene oder defekte Ausrüstungsgegenstände.</p> <p>³ Der Gebrauch von Ausrüstungsgegenständen zu anderen als zu Feuerwehrzwecken ist verboten.</p> | Persönliche Ausrüstung |
| § 44 | Im Ernstfalleinsatz beschädigte Privatkleider oder persönliche Utensilien werden durch die Gemeinde entsprechend dem Zustandswert vergütet, sofern der Schaden nicht auf eigenes Verschulden zurückzuführen ist. Der Schadenbetrag wird durch die Feuerwehrkommission festgesetzt. | Privatkleider |
| IX. <u>Einsatzdienst</u> | | |
| § 45 | Auf dem Brand- bzw. Schadenplatz führt der Feuerwehrkommandant das Kommando. Bis zu seinem Eintreffen übernimmt der/die zuerst anwesende Höchstchargierte dessen Funktion. | Kommando |
| § 46 | Der/Die Kommandierende hat die zum Schutze von Personen und Eigentum sowie zum Löschen des Feuers oder Abwendung von Elementarschäden geeigneten Massnahmen zu treffen und darauf zu achten, dass unnötige Beschädigungen vermieden werden. Dem Brandermittlungsdienst der Kantonspolizei ist jede mögliche Unterstützung zu gewährleisten. | Aufgabe der Kommandierenden |
| § 47 | Auf Ersuchen einer Nachbargemeinde wird auch ausserhalb des Gemeindegebietes unverzüglich Hilfe geleistet. Halter von Motorfahrzeugen sind zum Transport von Personen und Material oder für die Zurverfügungstellung der Transportmittel gegen angemessene Entschädigung verpflichtet. | Auswärtige Hilfeleistung |

| | | |
|------|--|---|
| § 48 | <p>¹ Der Brandplatz ist im Interesse der ungestörten Löschaktion gegen das Zudrängen des Publikums und zur Verhütung von Schäden an Kulturen und Anlagen abzusperren.</p> <p>² Die Feuerwehr hat nötigenfalls den Verkehr im Interesse der Löschaktion und der Sicherheit der Verkehrsteilnehmer zu beschränken oder umzuleiten.</p> <p>³ Für Privatpersonen ist das Betreten des Brandplatzes verboten. Beamten der Gebäudeversicherung, der Polizei und allfälligen anderen Behörden ist der Zutritt zu ermöglichen.</p> <p>⁴ Hauseigentümern und Privatpersonen ist es untersagt, nach beendeter Löschaktion am Brandobjekt irgendwelche Aenderungen vorzunehmen, bevor die Untersuchung der Schadenursache und die Abschätzung des Schadens stattgefunden haben.</p> | Absperrung des Brandplatzes |
| § 49 | Nichtbefolgung der Weisungen und Anordnungen der Feuerwehrorgane gelten als Widersetzlichkeit gegen amtliche Verfügungen und werden dem Friedensrichter angezeigt. | Amtliche Verfügungen |
| § 50 | Bevor die Feuerwehr den Schadenplatz verlässt, sind die Sicherungsarbeiten soweit durchzuführen, dass jede Gefahr für Drittpersonen (Einsturz von Mauern, Kaminen, Herunterfallen von Ziegeln, Balken, elektrischen Leitungsdrähten usw.) möglichst ausgeschlossen ist. | Sicherungsarbeiten |
| § 51 | Beim Rückzug der Feuerwehr ist eine Brandwache aufzustellen, sofern ein erneuter Brandausbruch nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden kann. | Brandwache |
| § 52 | Die Hilfeleistung einer auswärtigen Feuerwehr darf nur solange in Anspruch genommen werden, als es die Situation verlangt. Die Entlassung erfolgt durch den Einsatzleiter. | Entlassung auswärtiger Feuerwehren |
| § 53 | Wenn der Einsatz der Feuerwehr über 3 Stunden oder über die normale Verpflegungszeit dauert sowie bei schweren Einsätzen und bei witterungsbedingten Einflüssen, wird der Mannschaft eine Verpflegung abgegeben. Die erforderlichen Anordnungen erfolgen durch den Einsatzleiter. Nötigenfalls erlässt die Feuerwehrkommission die notwendigen Weisungen. | Verpflegung |
| § 54 | Nach dem Einrücken ist unverzüglich die Einsatzbereitschaft aller Gerätschaften zu erstellen. | Erstellen der Einsatzbereitschaft |
| § 55 | Durch Brand oder Elementarereignisse unmittelbar bedrohte oder betroffene Feuerwehrleute sind vom Dienst befreit. | Befreiung vom Dienst |

- | | | |
|------|--|------------------|
| § 56 | Auf Personen, die den Einsatz der Feuerwehr durch eine vorsätzliche, rechtswidrige Handlung oder Unterlassung nötig gemacht oder veranlasst haben, kann für alle Auslagen aus dem Einsatz Rückgriff genommen werden. | Rückgriff |
|------|--|------------------|

X. Versicherungswesen

- | | | |
|------|---|--------------------------------|
| § 57 | Die Feuerwehr bildet eine Sektion des Schweizerischen Feuerwehrverbandes (SFV). Alle Angehörigen der Feuerwehr sind bei der Hilfskasse des SFV nach Massgabe deren Statuten gegen Krankheit, Unfall, Invalidität und bei Todesfall zugunsten der Hinterbliebenen zu versichern. | Hilfskasse |
| § 58 | Unfälle, die beim Feuerwehrdienst entstanden sind, müssen dem Feuerwehrkommando unverzüglich gemeldet werden, ebenso Krankheiten, jedoch spätestens innert 14 Tagen. | Meldetermin |
| § 59 | Die Gemeinde schliesst für ihre Funktionäre und Funktionärinnen eine Haftpflichtversicherung ab. | Haftpflichtversicherung |

XI. Amtszwang

- | | | |
|------|---|-------------------------------------|
| § 60 | Persönlich Dienstleistende sind verpflichtet, sich den ihnen übertragenen Obliegenheiten zu unterziehen. Pflichtverletzung zieht Bestrafung durch den/die Friedensrichter/in nach sich. | Pflichten der Feuerwehrleute |
| § 61 | Dienstpflichtige können zur Bekleidung eines Grades und zur Leistung des damit verbundenen Dienstes für die Dauer von 10 Jahren verpflichtet werden. Bei ungerechtfertigter vorzeitiger Demission können die von der Gebäudeversicherung und der Gemeinde aufgewendeten Kursgelder und andere Kosten unter Berücksichtigung bereits geleisteter Dienste zurückgefordert werden. | Bekleidung eines Grades |

XII. Strafbestimmungen

- | | | |
|------|--|------------------|
| § 62 | Verstösse gegen die Disziplin, gegen die in diesem Reglement enthaltenen Verpflichtungen und unentschuldigte Nichtbefolgung von Aufgeboten zur Einteilung, zu Uebungen und Hilfeleistungen aller Art werden auf Antrag der Feuerwehrkommission durch den Friedensrichter bestraft. | Verstösse |
|------|--|------------------|

§ 63

¹ Als Entschuldigung gelten:

Entschuldigungen

- Krankheit oder Unfall des/der Dienstleistenden
- Schwere Krankheit, Unfall und Todesfall in der Familie.
Die Feuerwehrkommission kann zur Begründung der Absenz ein ärztliches Zeugnis oder eine vertrauensärztliche Untersuchung verlangen.
- Abwesenheit im Militärdienst
- Mehrtägige Ortsabwesenheit

Arbeit gilt nicht als Entschuldigungsgrund. Ueber Ausnahmefälle entscheidet die Feuerwehrkommission.

² Entschuldigungen sind dem Kommandanten schriftlich einzureichen, bei voraussehbaren Ereignissen bis 3 Tage vor dem Anlass, bei nicht voraussehbaren bis 3 Tage nach dem betreffenden Dienst.

§ 64

Der Friedensrichter bestimmt den Betrag der Busse je nach dem Verschulden. Wo die Verhältnisse keine leichtere oder schwerere Bestrafung rechtfertigen, wird er in der Regel folgende aussprechen:

BussenBei leichtem Verschulden

Fr. 20.--

Beispiele:

- Verspätetes Eintreffen bei einer Uebung
- Erstmaliges Fehlen bei einer Uebung
- Einmaliges unerlaubtes Tragen von Ausrüstungsgegenständen

Bei mittelschwerem Verschulden

Fr. 40.--

Beispiel:

- Zweimaliges Fehlen bei Uebungen
- Fehlen bei der Haupt- oder Alarmübung
- Mehrmaliges unerlaubtes Tragen von Ausrüstungsgegenständen
- Ungehorsam gegenüber Vorgesetzten

Bei schwerem Verschulden

Fr. 80.--

Beispiele:

- Drittmaliges Fehlen bei Uebungen
- Unentschuldigtes Fehlen bei Hilfeleistungen
- Nichtbefolgung des ersten Aufgebotes zur Einteilung
- Unerlaubtes Weggehen von Uebungen
- Verstösse gegen die Disziplin

Bei besonders schwerem Verschulden Fr. 150.-- bis 300.--

Beispiele:

- Viermaliges Fehlen bei Uebungen
- Nichtbefolgung des zweiten Aufgebotes zur Einteilung
- Absichtliches Fehlen bei Hilfeleistungen
- Böswillige Nichtbefolgung von Dienstvorschriften
- Besonders schwerwiegende Verstösse gegen die Disziplin

- | | | |
|------|---|--|
| § 65 | Widersetzlichkeit von Zivilpersonen gegen Anordnungen der zuständigen Feuerwehrorgane wird auf Antrag der Feuerwehrkommission vom Friedensrichter bestraft. | Widersetzlichkeit von Zivilpersonen |
| § 66 | Die Bussengelder werden von der Einwohnergemeinde kassiert und in der Feuerwehrrechnung als Einnahmen verbucht. | Verwendung der Bussen |

XIII. Beschwerde- und Rekursrecht

- | | | |
|------|---|---------------------------------------|
| § 67 | Gegen Entscheide der Feuerwehrkommission kann der oder die Betroffene an den Gemeinderat und gegen solche des Gemeinderates beim Regierungsrat Beschwerde führen. | Beschwerde Verfahren |
| § 68 | Die Beschwerden sind innert 10 Tagen seit Zustellung des Entscheides schriftlich und begründet einzureichen. | Fristen |
| § 69 | Für die Feuerwehersatzabgabe gelten die gleichen Rechtsmittel die im Gemeindesteuerreglement für die Gemeindesteuer verankert sind. | Rekurse gegen die Ersatzabgabe |

XIV. Schlussbestimmungen

- | | | |
|------|---|----------------------|
| § 70 | Ueber Fälle, die weder in diesem Reglement noch im Solothurnischen Gebäudeversicherungsgesetz vom 24. September 1972 bzw. in der zu diesem Gesetz gehörenden Vollzugsverordnung vom 13. Januar 1987 vorgesehen sind, entscheidet im Streitfalle nach Anhören der Feuerwehrkommission der Gemeinderat. | Streitfälle |
| § 71 | Dieses Reglement tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung und nach Genehmigung durch das Finanz-Departement in Kraft. Es ersetzt das bisherige Feuerwehrreglement vom 28. April 1977. | Inkrafttreten |

§ 72 Ein Exemplar dieses Reglementes ist jedem oder jeder persönlich Dienstleistenden und auf Verlangen den ersatzabgabepflichtigen Frauen und Männern auszuhändigen.

**Abgabe des
Reglementes**

Von der Gemeindeversammlung genehmigt am .19. Juni 1995

Im Namen der Einwohnergemeinde

Der/Die Gemeindepräsident/in:

Der/Die Gemeindegeschreiber/in:

Walter Kummer

Markus Stauffiger

Vom Finanz-Departement des Kantons Solothurn mit Verfügung vom 7. Juli 1995 genehmigt:

Änderungen:

§8, Abs. 1 (Erhöhung Dienstpflichtalter auf 45 Jahre) an der Gemeindeversammlung vom 17.6.2002 mit Inkraftsetzung ab 1.1.2003 genehmigt.

Übergangsbestimmungen:

1) Personen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens das 42. Altersjahr bereits vollendet haben, werden von der neuen Regelung nicht mehr erfasst.

2) Die Übergangsfrist läuft am 1.1.2006 ab.

Im Namen der Einwohnergemeinde

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindegeschreiber:

Theophil Frey

Markus Stauffiger

Genehmigt vom Volkswirtschaftsdepartement am 11. Juli 2002